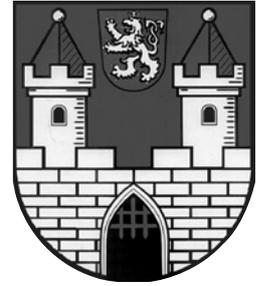


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 16

Samstag, den 04. März 2017

Nummer 05/2017

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß § 2 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (Bbg-KWahlV) Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 14.02.2017 Seite 2
- Einladung zur 13. ordentlichen Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 13.03.2017 Seite 3
- Einladung zur 3. ordentlichen Sitzung des Ausschusses Kreisgebietsreform am 14.03.2017 Seite 3
- Einladung zur 13. ordentlichen Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am 20.03.2017 Seite 4
- Einladung zur 13. ordentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 21.03.2017 Seite 4

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Stellenausschreibung staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannten Erzieher Seite 5
- Hinweise zum Osterfeuer / Anmeldungen Seite 5
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 9

Mitteilungen für den Ortsteil Laubst

- Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Laubst/Löschen am 31.03.2017 Seite 9

Mitteilungen anderer Behörden

- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Einstellung eines Auszubildenden ab dem 01. August 2017 Seite 10
- Mitteilung des Gewässerverbandes Spree-Neiße – Termine der Gewässerschau 2017 Seite 10
- Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 11

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: DRUCK+SATZ Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Telefon (035753) 17703
Betriebsleiter: Klaus-Dieter Pernack, E-Mail: pernick@drucksatz.com

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 € über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

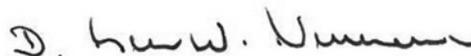
Mit Beschlussnummer 06/2017 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 14.02.2017 wurde

Frau Silvana Laurisch

bis auf Widerruf als stellvertretende Wahlleiterin der Stadt Drebkau berufen.

Die Berufung gilt für sämtliche kommunale Wahlen und Abstimmungen der laufenden Wahlperiode in der Stadt Drebkau.

Drebkau, 22. Februar 2017



D. Menzel-Neumann
allgemeine Stellvertreterin
des Bürgermeisters

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 14.02.2017

Sitzung am:

14.02.2017/Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 01/2017

Betreff: Haushaltssatzung 2017

- angenommen -

Beschluss-Nr. 02/2017

Betreff: Tourismuskonzept der Stadt Drebkau

- angenommen -

Beschluss-Nr. 03/2017

Betreff: Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen der Stadt Drebkau

- angenommen -

Beschluss-Nr. 04/2017

Betreff: Zusammenführung der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Drebkau zu einer Grundschule

- angenommen -

Beschluss-Nr. 05/2017

Betreff: Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule der Stadt Drebkau (Schulbezirkssatzung)

- angenommen -

Beschluss-Nr. 06/2017

Betreff: Berufung der stellvertretenden Wahlleiterin

- angenommen -

Beschluss-Nr. 07/2017

Betreff: Benennung des künftigen Hortgebäudes in der General-von-Schiebell-Straße nach Herrn Dr. Lotar Balke (posthum)

- angenommen -

Beschluss-Nr. 08/2017

Betreff: Arbeitsplan für das Jahr 2017 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Lausitz Energie Bergbau AG (vormals

Vattenfall Europe Mining AG) und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der gemeindlichen Entwicklung mit der Tagebauentwicklung vom 18.12.2013

- angenommen -

Beschluss-Nr. 09/2017

Betreff: Einzelvereinbarung Nr. 6 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Lausitz Energie Bergbau AG (vormals Vattenfall Europe Mining AG) und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der gemeindlichen Entwicklung mit der Tagebauentwicklung vom 18.12.2013

- angenommen -

Beschluss-Nr. 10/2017

Betreff: Auftragsvergabe; Planungs- und Beratungsleistungen Breitbandausbau

- angenommen -

Beschluss-Nr. 11/2017

Betreff: Auftragsvergabe; Straßenunterhaltungsmaßnahmen in der Stadt Drebkau

- angenommen -

Beschluss-Nr. 12/2017

Betreff: Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Drebkau gem. § 58 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf); Modernisierungsmaßnahmen Radfernwege

- angenommen -

Sitzung am:

14.02.2017/Nichtöffentliche Sitzung:

Keine Beschlüsse.

gez. D. Menzel-Neumann
allgemeine Stellvertreterin
des Bürgermeisters

gez. Paul Köhne
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung
Drebkau

Die 13. ordentliche Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses findet

am 13.03.2017
 um 18.00 Uhr
 in der Stadtverwaltung Drebkau - Beratungsraum
 (Eingang über Angestellten- und Lieferantenzufahrt),
 Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau - OT Drebkau
 statt.

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Bürgermeisters	
04	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2017	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2017	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ausschussmitglieder	
09	1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ der Stadt Drebkau - Änderung des Abwägungsbeschlusses vom 29.11.2016	0737/16

- 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Greifenhain“ - Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB und Vertrag über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen 0743/17
- 11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Greifenhain“ - Satzungsbeschluss 0744/17
- 12 Informationen zum Erarbeitungsstand des Energiekonzeptes für die Straßenbeleuchtung in der Stadt Drebkau
- 13 Auswertung der Begehungen zur Aufnahme der Zustände der kommunalen Straßen in den Ortsteilen
- 14 Verschiedenes

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Bürgermeisters	
02	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2017	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2017	
05	Anfragen der Ausschussmitglieder	
06	Verschiedenes	

gez. Dr. Michael Haidan
 Vorsitzender des Bau- und
 Wirtschaftsausschusses

Die 13. ordentliche Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses findet

am 14.03.2017
 um 18.00 Uhr
 in der Stadtverwaltung Drebkau - Beratungsraum
 (Eingang über Angestellten- und Lieferantenzufahrt),
 Spremberger Straße 60, 03116 Drebkau – OT Drebkau
 statt.

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Bürgermeisters	
04	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.01.2017	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.01.2017	
07	Einwohnerfragestunde	

- 08 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 09 Informationsaustausch zum erreichten Arbeitsstand; BE: Bürgermeister, Herr Horke und Ausschussvorsitzender
- 10 Diskussion zu weiteren Arbeitsschritten
- 11 Verschiedenes

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Bürgermeisters	
02	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 10.01.2017	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 10.01.2017	
05	Anfragen der Ausschussmitglieder	
06	Verschiedenes	

gez. Dr. Michaela Haidan
 Vorsitzender des Ausschusses
 Kreisgebietsreform

Die 13. ordentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses findet

am 20.03.2017
 um 17.00 Uhr
 im Dorfgemeinschaftshaus Casel, Calauer Straße 22,
 03116 Drebkau - OT Casel
 statt.

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Bürgermeisters	
04	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.01.2017	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.01.2017	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ausschussmitglieder	
09	Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirates	

der Stadt Drebkau; BE: Frau Lippert, Vorsitzende des Seniorenbeirates
 10 Information über die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie der Hochschule Zittau/Görlitz zur Entwicklung eines touristischen Leitsystems für die Stadt Drebkau, BE: Frau Hoppe, Leiterin des Finanz- und Bürgerservice
 11 Verschiedenes

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Bürgermeisters	
02	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.01.2017	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.01.2017	
05	Anfragen der Ausschussmitglieder	
06	Verschiedenes	

gez. Sabine Rescher
 Vorsitzende des Bildungs- und Kulturausschusses

Die 13. ordentliche Sitzung des Finanzausschusses findet

am 21.03.2017
 um 18.00 Uhr
 in der Stadtverwaltung Drebkau - Beratungsraum
 (Eingang über Angestellten- und Lieferantenzufahrt);
 Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau – OT Drebkau
 statt.

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Bürgermeisters	
04	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2017	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2017	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ausschussmitglieder	

09 Vereinbarung zwischen dem Förderverein Schorbus e.V. und der Stadt Drebkau zur Unterstützung der Arbeit in der Ortswehr Schorbus und der Jugendfeuerwehr Schorbus 0746/17
 10 Verschiedenes

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Bürgermeisters	
02	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2017	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2017	
05	Anfragen der Ausschussmitglieder	
06	Bericht über die wirtschaftliche Lage der WBD mbH und WVD mbH; BE: Geschäftsführer Herr Brungart	
07	Erlass von Forderungen; PK 3180	0745/17
08	Verschiedenes	

gez. Maik Bräunig
 Vorsitzender des Finanzausschusses

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht im Rahmen einer Vertretung für den Bereich Kindertagesstätten zum 15.05.2017 eine/ einen

**staatlich anerkannte Erzieherin/
staatlich anerkannten Erzieher.**

Die Stelle ist **längstens befristet** bis zum 15.12.2018.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 8. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt voraussichtlich 32 Stunden und kann aufgrund der Stichtagsmeldungen der Kinderzahlen in den Einrichtungen jeweils im Rahmen bis zu 40 Stunden angepasst werden.

Die Bewerberin/ der Bewerber sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- staatliche Anerkennung als Erzieherin/ Erzieher
- fundierte Kenntnisse im pädagogischen und organisatorischen Bereich
- Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation
- offenes, freundliches Wesen
- Teamfähigkeit
- Belastbarkeit
- Flexibilität, Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- PC- Kenntnisse.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) senden Sie bitte bis zum **31.03.2017** unter dem Kennwort „Erzieher/in“ auf dem Postweg an die

**Stadt Drebkau
Bau- Haupt- und Ordnungsamt
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau.**

oder per E- Mail an laurisch@drebkau.de.

Bitte fügen Sie für auf dem Postweg gesandte Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei!

D. Menzel-Neumann
Allgemeine Stellvertreterin des
Bürgermeisters

Hinweise zum Osterfeuer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass die Anträge zur Durchführung eines Osterfeuers bis spätestens zum

17.03.2017

Beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Drebkau einzureichen sind.

Auf Grund der erforderlichen Weitermeldungen an die Leitstelle „Lausitz“ und an das Polizeirevier Spremberg können spätere Anträge nicht berücksichtigt werden.

Für die Versorgung (Ausschank von alkoholischen Getränken) verwenden Sie bitte den Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) – erhältlich bei Frau Jurischka-Drobig, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt (Zimmer 14).

Der Antrag ist **14 Tage** vor der Veranstaltung (spätestens bis zum **31.03.2017**) beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, SG Gewerbe einzureichen. Die Gebühr beträgt **25,00 €**.

Die Genehmigung der Osterfeuer ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt **10,00 €**.

Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

D. Menzel-Neumann
Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes

Holzfeuer im Freien

Mit diesem Artikel informieren wir Sie, was Sie beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien beachten müssen.

10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!!!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

- Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7 besagt: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können“. Bei Einhaltung der in diesem Artikel gegebenen Tipps und Ratschläge für kleine Holzfeuer sind in der Regel Gefährdungen und Belästigungen nicht zu erwarten.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden

- * Zu Punkt 3., Richtwerte zur Auslegung „anhaltende Trockenheit“, Unter den besonderen Bedingungen der Brandgefahr in unseren Wäldern und der vorbeugenden Überwachung der Waldgebiete von den Feuerwachtürmen sind ab ausgerufenen Waldbrandwarnstufe I die Bedingungen einer anhaltenden Trockenheit erfüllt.
- * Richtwerte zur Auslegung „starker Wind“
Bei gleicher Gefahrenbetrachtung für unser Territorium sowie bei Bewertung des Versicherungsgrenzwertes ist die Bedingung „starker Wind“ ab einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s erfüllt.

Anlage (1)

Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Außerhalb der Regelungen des Landesumweltamtes Brandenburg zur Genehmigungsfreiheit von Holzfeuern im Freien ist das Verbrennen und Abbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich untersagt. Entsprechend § 7 Abs.2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl I/99 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 82) kann die zuständige Behörde, dies sind gemäß § 21 LImSchG die örtlichen Ordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Anforderungen an den Antrag:

1. Benennung von Tag, Ort und beabsichtigten Durchführungszeitraum.
2. Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Verantwortlichen sind anzugeben.
3. Telefonische Erreichbarkeit (vollständige Rufnummer) des Verantwortlichen für den Zeitraum der Durchführung des Traditionsfeuers.
4. Erfolgt der Ausschank von alkoholischen Getränken?
5. Wird die Durchführung des Traditionsfeuers als öffentliche Veranstaltung beantragt, so sind die Anzahl und Namen der Sicherheits- oder Ordnungskräfte und der Beginn ihres Einsatzes anzugeben.
6. Wird eine Bewachung des Brennmaterials durchgeführt, so muss eine dieser Personen ebenfalls telefonisch erreichbar sein. Der Name und die entsprechende Rufnummer sind anzugeben.
7. Die Anträge sind grundsätzlich 3 Wochen vor dem beabsichtigten Durchführungstermin bei der zuständigen Ordnungsbehörde einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform.

Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen

1. Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudienmen) haben. Eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I/07 S. 106, 108) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung

durch die Untere Forstbehörde statthaft.

2. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m in und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Werden der Durchmesser und / oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welcher Durchmesser) in dem abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser und / oder die Höhe des Haufens überschreitet, ist unzulässig.
3. Nach dem Anzünden des Brennmaterials bis zum vollständigen Verlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise (z.B. Festlegung und Kennzeichnung des Sicherheitsabstandes durch Absperrbänder) zu verhindern. Dieser Bereich darf nur von den Sicherheits- oder Ordnungskräften betreten werden.
4. Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Durchführung begonnen werden.
5. Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen. Die Breite muss mindestens einem Drittel der Stelle des stärksten Durchmessers des aufgeschichteten Brennmaterials entsprechen.
6. Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung / Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
7. Das Abbrennen des Traditionsfeuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Am Tag der Durchführung sind in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle geeignete Kleinlöschgeräte (z.B. Schaufel, Spaten oder Handfeuerlöscher „Nass“) bereitzuhalten.
8. Durch den Antragsteller sind Sicherheits- und Ordnungskräfte namentlich zu benennen. Sie sind nachweislich in ihre Aufgaben einzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung selbst überwacht. Ist das Traditionsfeuer der Allgemeinheit zugänglich, so sind die Sicherheits- und Ordnungskräfte entsprechend zu kennzeichnen. Der Antragsteller oder eine von ihm benannte Sicherheits- oder Ordnungskraft muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein; dies gilt nicht, wenn sich in der Nähe ein Telefon befindet, über welches Notrufe abgesetzt und die Behörden Rücksprache mit dem Verantwortlichen nehmen können. Die entsprechende Rufnummer ist auf dem Antragsformular anzugeben.
9. Parkplätze sind unter Beachtung der StVO so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Pkw durch das Feuer ausgeschlossen wird. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderer Behörden zur Feuerstelle ständig freigehalten wird. Die Parkplätze und freizuhaltenen Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem Lageplan, welcher Anlage des Antrages sein muss einzutragen.
10. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen.
11. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Entsorgung der Brandabfälle /Brandreste ist sorgfältig aufzubewahren. Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe I

Uhrzeit des frühesten Beginns

Winterzeit: 18:00 Uhr

Sommerzeit: 19:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Winterzeit: 09:00 Uhr

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe II

Uhrzeit des frühesten Beginns

Winterzeit: 19:00 Uhr

Sommerzeit 20:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Winterzeit: 09:00 Uhr

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe III

Uhrzeit des frühesten Beginns

Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe IV

Uhrzeit des frühesten Beginns

Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe V

Uhrzeit des frühesten Beginns

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Achtung!

Bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe V sind nachfolgende Anforderungen in Verantwortung des Antragstellers abzusichern.

- es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten
- die Aufsicht für das Abbrennen des Osterfeuers muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein
- der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen
- die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen

Hinweise für den Antragsteller:

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden können aufgrund örtlicher Satzungen, von Beschlüssen der Kommunalvertretungen oder nach Prüfung des Einzelfalls zusätzlich zu den in dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen weitere Auflagen zur Bedingung einer Ausnahmegenehmigung erklären. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Verringerung des Mindestabstandes zum Wald ist in jedem Fall gebührenpflichtig.

Wer sein Traditionsfeuer in einem Abstand kleiner als 100 m zum Wald entfachen will, benötigt zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde (Amt für Forstwirtschaft Peitz). Dafür muss ebenfalls eine Gebühr entrichtet werden.

Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Traditionsfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudiepen) haben, eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 26 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg (LwaldG) vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 213) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wird der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Wird das Traditionsfeuer nicht auf dem eigenem Grundstück durchgeführt, so muss die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.
- **Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare Abfälle verbrannt werden.**

Es ist grundsätzlich verboten:

alte Möbel

Pressspanplatten

Polstermöbel

Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten

Farben und Lacke

zu verbrennen.

- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf **frühestens zwei Tage** vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u.ä. bereitzuhalten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind **spätestens 3 Wochen** nach der Durchführung des Traditionsfeuers vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers besteht nicht.
- **Bereits aufgeschüttetes Brennmaterial ist vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.**

Absender:

Interne Vermerke!Eingang:
Bescheidnummer:Stadt Drebkau
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers
(Osterfeuer)**

Hiermit beantrage(n) ich (wir) für den in der Zeit von Uhr bis Uhr auf
dem Grundstück
das Abbrennen eines Osterfeuers.

Name und Anschrift des Veranstalters:
.....

Name, Anschrift, Telefon-Nr. und Handy-Nr. des Verantwortlichen vor Ort:
.....

- Die Veranstaltung ist öffentlich: ja / nein
- Der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von zubereiteten Speisen ist vorgesehen:
ja / nein (gilt nur für öffentliche Veranstaltungen)
- Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt: ja / nein wenn ja, ab wann und durch wen:

Name, Vorname, Telefon-Nr.:

- Der Aufbau / das Aufsichten des Brennmaterials erfolgt am:
(frühestens 48 Stunden vor den Beginn des Abbrennens).
- Der Abbrennplatz befindet sich in einem Abstand von mehr als 100 m von Wäldern, Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer
pflanzlicher Erzeugnisse: ja / nein.
(Die Genehmigung des Amtes für Forstwirtschaft füge ich ggf. bei.)
- Vorlage der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

Die Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (Anlage 1 und 2) zu diesem
Antrag habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.

Nichtzutreffendes bitte streichen!.....
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller.....
Unterschrift Ortswehrführer.....
Unterschrift Ortsvorsteher

Vor Abgabe des Antrages sind alle erforderlichen Unterschriften einzuholen!
Der Antrag ist vollständig auszufüllen.

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 , Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krengel 035602 20814
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0157 58248732 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 , Ortsvorsteher Herr Steffen Junge
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 , Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus, Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau

Mitteilungen für den Ortsteil Laubst

Einladung zur Jahresversammlung

Die Jagdgenossenschaft Laubst / Löschen führt

am Freitag, dem 31. März 2017
um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Cafe am Schloss“ in Drebkau

ihre Jahresversammlung durch.

Ablauf:

- Bericht der Jagdgenossenschaft zur Arbeit im Jahr 2016 und
- Kassenbericht
- Arbeitsplan 2017
- Diskussion
- Beschluss zum Arbeits- und Kassenbericht 2016 und zum Ausgabenplan 2017

Anschließend gemeinsames Jagdessen.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sowie deren Ehegatten herzlich ein.

Böschow
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Ende der Mitteilungen des Ortsteiles Laubst

Mitteilungen anderer Behörden

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 / 14001 und BS OHSAS 18001

„Ausbildung zum Wasserbauer/in“

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ stellt zum **01. August 2017** und **1 Auszubildenden** für den Beruf

Wasserbauer /-in

ein.

Die dreijährige Ausbildung beinhaltet die berufstheoretische Ausbildung im Berufsbildungs-zentrum Kleinmachnow sowie die fachpraktische Ausbildung im Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ in Raddusch.

Anforderungen:

- Fachoberschulreife mit einem guten Abschluss
- Absolviertes Praktikum beim WBV „Oberland Calau“ ab Kl. 9
- Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber „Erstuntersuchung nach § 32 Abs.1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG)

Bewerbungen mit:

1. handgeschriebenen Lebenslauf
2. Passbild
3. beglaubigten Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse

sind bis zum **07.04.2017** zu richten an:

Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“
Raddusch Lindenstraße 2
03226 Vetschau/Spreewald

Sollten sich Fragen ergeben, so wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin Frau Neuhäuser, Telefon: 035433 5926-0.

Hinweis

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

gez. Schloddarick
Geschäftsführer

Termine der Gewässerschauen 2017

Am nachfolgenden Termin führt der Gewässerverband Spree-Neiße die diesjährige Gewässerschau in seinem Verbandsgebiet durch. Die Schau ist öffentlich und bezieht sich auf die Gewässer II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes.

Schaubezirk	Termin	Treffpunkt
Stadt Spremberg dazu Rehnsdorf (Drebkau), Proschim-Haidemühl (Welzow) und Lieske (Neu Seeland)	Mi., 05.04.2017	Stadt Spremberg, Bürgerhaus Am Markt 2
Proschim, Haidemühl und Lieske	Mi., 05.04.2017	Bürgerhaus am Markt in Spremberg, zusammen mit Spremberg u. Rehnsdorf

Die Gewässerschau beginnt **um 9:00 Uhr** in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Saison 2017/18.

Änderungshinweis: 2017 werden die Gewässerschauen Burg-Spreewald mit Peitz und Welzow mit Spremberg zusammengelegt.

Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

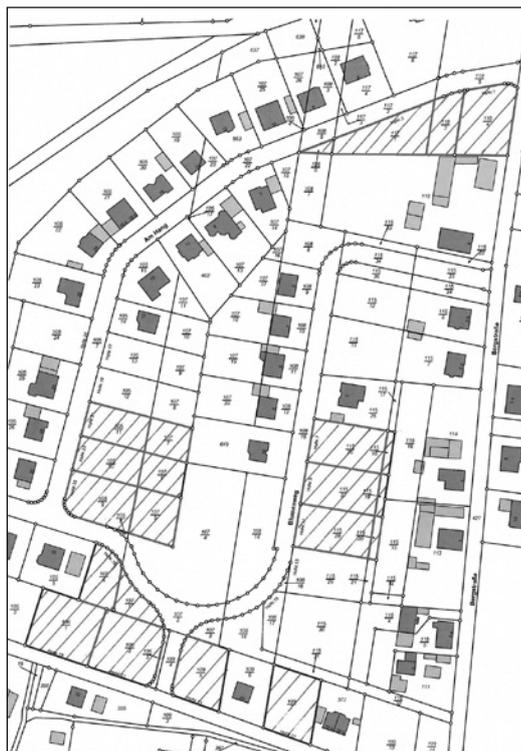
Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 m². Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten: Stadt Drebkau
 Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
 Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau
 Tel./Fax: 035602 562-0/-60
 E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!



Ende der Mitteilungen anderer Behörden

Ende der Amtlichen Mitteilungen

